

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3481
Urteil Nr. 172/2005 vom 23. November 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 24, 25, 26 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Februar 2005 in Sachen der KBC Lease Belgium AG gegen M. Ledur, dessen Ausfertigung am 14. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 24, 25, 26 und 82 des Gesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern der Konkurschuldner ab dem Konkurseröffnungsurteil vor allen Gerichtsverfahren und Vollstreckungsverfahren geschützt ist bis zum Tag des Urteils, mit dem über seine Entschuldbarkeit entschieden wird, während der Ehegatte dieses Konkurschuldners, der sich persönlich zur Schuld seines Ehegatten verpflichtet hat und davon befreit werden könnte durch die Wirkung der Entschuldbarkeit, die seinem Ehegatten zuerkannt werden würde, nicht vor allen Gerichtsverfahren und Vollstreckungsverfahren geschützt ist bis zum Tag des Urteils, mit dem über die Entschuldbarkeit seines Ehegatten entschieden wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof nach der Vereinbarkeit der Artikel 24, 25, 26 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern der Konkurschuldner ab dem Konkurseröffnungsurteil vor allen Gerichtsverfahren und Vollstreckungsverfahren geschützt sei bis zum Tag des Urteils, mit dem über seine Entschuldbarkeit entschieden werde, während der Ehegatte dieses Konkurschuldners, der sich persönlich zur Schuld seines Ehegatten verpflichtet habe und davon befreit werden könnte durch die Wirkung der Entschuldbarkeit, die seinem Ehegatten zuerkannt werden würde, nicht vor allen Gerichtsverfahren und Vollstreckungsverfahren geschützt sei bis zum Tag des Urteils, mit dem über die Entschuldbarkeit seines Ehegatten entschieden werde.

B.1.2. Artikel 24 des vorgenannten Gesetzes bestimmt:

« Ab demselben Urteil kann eine Mobiliar- oder Immobiliarklage beziehungsweise ein Mobiliar- oder Immobiliervollstreckungsverfahren nur gegen die Konkursverwalter

fortgesetzt oder erhoben beziehungsweise angewandt werden. Das Gericht kann den Konkursschuldner jedoch als beitretende Partei zulassen.

Entscheidungen in Bezug auf die gegen den Konkursschuldner persönlich fortgesetzten oder erhobenen Klagen sind der Masse gegenüber nicht wirksam ».

B.1.3. Artikel 25 des vorgenannten Gesetzes bestimmt:

« Mit dem Konkurseröffnungsurteil hören alle Pfändungen auf, die auf Antrag der nicht bevorrechtigten Gläubiger und der allgemein bevorrechtigten Gläubiger vorgenommen worden sind.

Ist der Tag der Zwangsversteigerung gepfändeter beweglicher oder unbeweglicher Güter bereits vor diesem Urteil festgelegt und durch Anschlag veröffentlicht worden, erfolgt dieser Verkauf für Rechnung der Masse.

Der Konkursrichter kann auf Antrag der Konkursverwalter jedoch erlauben, dass der Verkauf vertagt oder abgesetzt wird, wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist ».

B.1.4. Artikel 26 desselben Gesetzes bestimmt:

« Vollstreckungsverfahren zum Zweck der Zahlung bevorrechtigter Schulforderungen auf bewegliche Güter, die zur Konkursmasse gehören, werden bis zum Abschluss des Protokolls über die Prüfung der Schulforderungen ausgesetzt, unbeschadet jeglicher Sicherungsmaßnahmen und eines vom Eigentümer erworbenen Rechts, vermietete Güter wieder in Besitz zu nehmen.

In letzterem Fall hört die im vorliegenden Artikel bestimmte Aussetzung der Vollstreckungsverfahren von Rechts wegen zugunsten des Eigentümers auf.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag der Konkursverwalter, nachdem es den betroffenen besonders bevorrechtigten Gläubiger per Gerichtsschreiben geladen hat, die Aussetzung der Vollstreckung für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens anordnen, wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist und sofern eine Realisierung der beweglichen Güter erwartet werden kann, die die bevorrechtigten Gläubiger nicht benachteiligt ».

B.1.5. Artikel 82 des Gesetzes in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Aufgrund der Entschuldbarkeit erlöschen die Schulden des Konkursschuldners und werden natürliche Personen, die unentgeltlich für die Verpflichtungen des Konkursschuldners gebürgt haben, entlastet.

Der Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar gemacht hat, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit.

Die Entschuldbarkeit bleibt ohne Folgen auf Unterhaltsschulden des Konkursschuldners und auf Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, an dem der Konkursschuldner schuld ist, hervorgehen ».

B.1.6. Das Gesetz vom 2. Februar 2005 hat Artikel 82 Absatz 2 wie folgt ersetzt:

« Der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit ».

Diese Änderung wirkt sich nicht auf die dem Hof unterbreiteten Rechtsfragen aus.

B.2.1. Durch das Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 hat der Hof die Artikel 81 Nr. 1 und 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung für nichtig erklärt. Er hat jedoch die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen, und spätestens bis zum 31. Juli 2005, aufrechterhalten. Artikel 81 wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » wieder aufgenommen. Artikel 82 Absatz 1 wurde durch Artikel 9 desselben Gesetzes ersetzt. Artikel 3 dieses Gesetzes fügt übrigens in das Gesetz vom 8. August 1997 einen folgendermaßen lautenden Artikel 24^{bis} ein:

« Ab demselben Urteil werden bis zur Aufhebung des Konkursverfahrens die Vollstreckungsverfahren zu Lasten der natürlichen Person, die sich unentgeltlich persönlich für den Konkursschuldner verbürgt hat, ausgesetzt ».

B.2.2. Wegen der Aufrechterhaltung der Folgen der fraglichen Bestimmungen ist der vorliegende Richter verpflichtet, diese Bestimmungen bei der Klärung des bei ihm anhängig gemachten Streitfalls anzuwenden. Der Hof muss die Frage also in der gestellten Form beantworten.

B.3. In seinem Urteil Nr. 69/2002 hat der Hof erkannt, dass es nicht gerechtfertigt war, « dass einem Richter [nicht] zugestanden wird zu beurteilen, ob [auch] eine Freistellung des Bürgen nicht angezeigt ist, insbesondere wenn seine Verpflichtung uneigennützig ist ». Er folgte in seinem Urteil Nr. 78/2004 dem gleichen Gedankengang, was den Ehegatten des Konkursschuldners betrifft.

B.4. Der Gesetzgeber hat dieser Lage abgeholfen, indem er die natürlichen Personen, die unentgeltlich als Bürgen aufgetreten sind, automatisch entlastet und den Ehegatten automatisch befreit, wenn der Konkurschuldner für entschuldigbar erklärt wird. Dieser Automatismus korrigiert die in den Urteilen Nrn. 69/2002 und 78/2004 festgestellte Diskriminierung nicht auf angemessene Weise, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 114/2004 festgestellt hat, in dem er Artikel 82 Absatz 1 für nichtig erklärt, dessen Wirkung jedoch bis zum 31. Juli 2005 aufrechterhalten hat.

Im Laufe der Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. September 2002 wurde vorgeschlagen, dass « die Aussetzung der Verfolgung, die sich aus dem Konkurseröffnungsurteil ergibt, auf den Ehegatten des Konkurschuldners ausgedehnt wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-877/8, S. 86). Diese Sorge wurde jedoch im Gesetzestext nicht ausgedrückt. Im Laufe der Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Februar 2005 zur Abänderung von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bemerkte die Justizministerin ebenfalls, dass « während des Verfahrens zwischen den Gläubigern ein echter Wettlauf auf die Bürgen entstehen kann, was der Zielsetzung des Vorschlags jeden Sinn entziehen würde » und dass « somit eine solche Möglichkeit der Aussetzung zugunsten des Bürgen vorzusehen » sei. Sie schlug daher vor, diese Frage erneut zu erörtern « anlässlich der Prüfung des Gesetzentwurfs, den die Regierung später einreichen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1320/002, S. 9).

B.5. Indem der Gesetzgeber nicht die Möglichkeit vorgesehen hat, dass der Richter - während die obengenannten Artikel 25 und 26 die Verfolgung gegen den Konkurschuldner aussetzen - beurteilen kann, ob und unter welchen Bedingungen die Verfolgung des Ehegatten des Konkurschuldners in Erwartung der Aufhebung des Konkursverfahrens und gegebenenfalls der Entscheidung über die Entschuldigbarkeit des Konkurschuldners ausgesetzt wird, hat er die Wirkung der Bestimmungen von Artikel 82 zum großen Teil zunichte gemacht.

Aufgrund von Artikel 22 des Gesetzes werden die nicht fälligen Verbindlichkeiten des Konkurschuldners einforderbar, und - da bei letzterem Zahlungseinstellung vorliegt - kann der Gläubiger sich unmittelbar an den Mithaftenden wenden, der innerhalb der Grenzen seiner Verpflichtung die Verbindlichkeiten einlösen muss. Die dem Konkurschuldner später gewährte Entschuldigbarkeit kann nicht zur Folge haben, dass der Mithaftende von seinen Verpflichtungen

entbunden wird, wenn der Gläubiger inzwischen eine rechtskräftige Entscheidung gegen ihn erhalten hat, so dass der Mithaftende Opfer der vom Hof im Urteil Nr. 78/2004 festgestellten Diskriminierung würde.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 82 Absätze 1 und 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior